

An die Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses  
Frau Schoppe

## **Informationsvorlage**

zu TOP I / 4.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.02.2005

### **Information über das 3.Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (3.AG-KJHG-KJFöG)**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 06.10.2004 das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW als 3.Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3.AG-KJHG-KJFöG) verabschiedet. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten – mit Ausnahme der §§ 15, 16, 17 (Grundsätze der Förderung), die erst zum 01.01.2006 in Kraft treten werden.

Aufgrund der erfolgreichen landesweiten Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ musste der Landtag von Nordrhein-Westfalen sich mit der Absicherung der Kinder- und Jugendförderung befassen. Die Volksinitiative – initiiert durch die „Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW“ (AGOT-NRW) – lief vom 27. November 2003 bis zum 27. Januar 2004. Ziel war es, mindestens 0,5 % der Stimmberechtigten (ca. 65.900 Bürgerinnen und Bürger) zur Eintragung in die bei Städten und Gemeindeverwaltungen ausliegenden Unterschriftenlisten zu bewegen. Das Gesamtergebnis lag mit 1,33 % (174.858 Stimmen) weit darüber. In Meerbusch trugen sich von insgesamt 40.901 Stimmberechtigten 182 Bürgerinnen und Bürger (dies entspricht 0,45 %) in die Listen ein.

Das Kinder- und Jugendfördergesetz Nordrhein-Westfalen (KJFöG) stärkt die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als eigenständige Handlungsfelder der Jugendhilfe, deren wesentliches Ziel es ist, jungen Menschen das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu garantieren.

Die Schwerpunkte des Jugendfördergesetzes werden in den Bereichen „Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit“ (§ 4 ); „Interkulturelle Bildung“ (§ 5 ); „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (§ 6 ) sowie „Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“ (§ 7 ) gesetzt. Die Jugendhilfeplanung wird als eine ständige Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen seiner Planungsverantwortung noch einmal besonders betont.

Die Förderbereiche umfassen:

- § 10      Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
1. die politische und soziale Bildung
  2. die schulbezogene Jugendarbeit
  3. die kulturelle Jugendarbeit
  4. die freizeitorientierte Jugendarbeit
  5. die Kinder- und Jugenderholung
  6. die medienbezogene Jugendarbeit
  7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
  8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
  9. die internationale Jugendarbeit
- § 11      Jugendverbandsarbeit
- § 12      Offene Jugendarbeit
- § 13      Jugendsozialarbeit
- § 14      Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Förderung erfolgt auch weiterhin aufgrund des Landesjugendplanes, der jedoch inhaltlich und in seiner Verbindlichkeit stark modifiziert wurde. Der Landesjugendplan wird nun jeweils für eine gesamte Legislaturperiode verpflichtend erstellt und darin die „Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene“ festgeschrieben (§ 9 ). An seiner Aufstellung sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Für den Landesjugendplan sind nach dem Gesetz 96 Mio. Euro jährlich – befristet vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 – von der Landesregierung bereitzustellen (§ 16 ). Damit wird das Fördervolumen des Jahres 2003 erreicht.

Gefördert werden schwerpunktmäßig Maßnahmen, Einrichtungen und projektbezogene pädagogische Ansätze. Voraussetzung der Förderung ist, dass alle Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und der kommunale Finanzierungsanteil in einem „angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln“ steht (§ 16 ).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen des Gesetzes zur „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet“ (§ 15 ). Sie haben die Förderung der oben beschriebenen Handlungsfelder im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei soll diese Förderung in einem angemessenen Verhältnis zu den kommunalen Gesamtausgaben der Jugendhilfe stehen. Auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung ist für die jeweilige Wahlperiode ein Förderplan festzuschreiben.

## **Auswirkungen für Meerbusch:**

### **1. Förderung der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene**

Die im Kinder- und Jugendfördergesetz näher beschriebenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit werden durch dieses Gesetz zu einer gesetzlichen Pflichtleistung des Landes und der Kommunen. Durch die Erstellung langfristiger Förderpläne – sowohl durch das Land als auch die Kommunen – soll für die Träger der Jugendhilfe Planungssicherheit erlangt werden. Für Meerbusch bedeutet dies, dass die bisher jährlich beschlossenen Förderrichtlinien für die Jugendarbeit (gem. §15, der erst am 01.01.2006 in Kraft tritt) ab 2006 in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung für eine gesamte Wahlperiode verabschiedet werden müssen.

### **2. Förderung der Jugendarbeit durch das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landesförderung wird ab 2006 bis zum Jahr 2010 mit 96 Mio. Euro wieder das Fördervolumen des Jahres 2003 erreichen. Da einige Förderpositionen jedoch weggefallen, andere inhaltlich völlig anders strukturiert sind, ist bisher unklar, ob und in wie weit die einzelnen Förderbereiche auch wieder den finanziellen Stand von 2003 erreichen werden.

Die durch den Doppelhaushalt des Landes 2004 / 2005 vorgenommenen Kürzungen werden erst 2006 wieder zurückgenommen. Inwieweit im Jahr 2005 ein Einbruch der Infrastruktur vermieden werden kann, ist bisher noch unklar.

In § 21 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wurde eine Übergangsvorschrift erlassen, nach der „zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur“ der Landesjugendplan 2005 so gestaltet werden soll, dass „die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden“.

Da zusätzliche Haushaltsmittel im Jahr 2005 nicht zu erwarten sind, wird nach Auskunft des Landschaftsverbandes Rheinland derzeit geprüft, inwieweit fehlende Mittel durch Umverteilung von nicht abgerufenen Positionen des Landesjugendplanes 2004 zur Erfüllung dieser Vorschrift eingesetzt werden können.

Mit welcher genauen Fördersumme für die Stadt Meerbusch im Jahr 2005 zu rechnen ist, bleibt daher weiterhin unklar. Ebenfalls unklar ist auch, welche Gelder ab dem Jahr 2006 in welchem Förderbereich bewilligt werden.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann  
Beigeordneter

- Anlage -